

# STATUTEN (Ausgabe 1998)

## FUSSBALLCLUB MÄNNEDORF

### **Art. 1 Name, Zweck, Sitz**

- 1.1 Der Fussballclub Männedorf, nachfolgend kurz FCM genannt, wurde 1960 neu gegründet als Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweiz. Zivilgesetzbuches, mit Sitz in 8708 Männedorf. Er bezweckt die Ausübung des Fussballsportes sowie die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.
- 1.2 Der Einfachheit halber wird in diesen Statuten auf die weibliche Form aller Mitglieder, Spieler und Funktionäre verzichtet und statt dessen die männliche Form als Oberbegriff verwendet.
- 1.3 Der FCM ist Mitglied des Schweiz. Fussball-Verbandes (SFV) und des Fussballverbandes Region Zürich. Statuten, Reglemente und Beschlüsse der FIFA, UEFA, des SFV, seiner zuständigen Organe und Kommissionen sowie des Regionalverbandes und dessen Abteilungen sind für den FCM, seine Mitglieder, Spieler und Funktionäre verbindlich.
- 1.4 Der FCM ist politisch und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Mitgliedschaft**

- 2.1 Mitglied des FCM kann jede natürliche Person werden, welche die Statuten, Reglemente und das Leitbild des FCM anerkennt. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.
- 2.2 Mitglieder sind:
- a) Aktivmitglieder
  - b) Senioren, Veteranen
  - c) Junioren
  - d) B-Mitglieder
  - e) Passivmitglieder
  - f) Ehrenmitglieder
  - g) Freimitglieder
  - h) Funktionäre + Schiedsrichter
  - i) Supporter
- 2.3 Supporter unterstützen den FCM mit finanziellen Beiträgen.
- 2.4 B-Mitglieder sind Freunde und Gönner des FCM. Sie sind analog den Aktivmitgliedern zu freiem Eintritt bei speziellen Anlässen des FCM sowie bei Heim-Meisterschaftsspielen berechtigt.
- 2.5 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den FCM besonders verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung.
- 2.6 Zum Freimitglied wird in der Regel ernannt, wer ab Beginn der Stimmberechtigung mindestens 20 Jahre Mitglied des FCM ist. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung.

### **Art. 3 Beitritt, Übertritt, Austritt, Ausschluss**

- 3.1 Beitrittserklärungen sind, ausgenommen für Supporter, Schiedsrichter sowie Passiv- und B-Mitglieder, schriftlich dem Vorstand des FCM einzureichen.
- 3.2 Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- 3.3 Der Übertritt vom Aktiv- zum Passivmitglied und der Übertritt vom Passiv- zum Aktivmitglied kann jederzeit erfolgen. Übertrittsgesuche sind dem Vorstand einzureichen. Der Übertritt vom Junioren- zum Aktivmitglied erfolgt nach Beendigung des SFV-Juniorenalters automatisch.
- 3.4 Austrittsgesuche von Aktiv-Mitgliedern können in der Regel nur auf Ende einer Saison und bis spätestens 31. Dezember dem Vorstand eingereicht werden. Wird ein Austritt nach dem 31. Dezember eingereicht, kann dieser in der Regel erst auf das Ende der nächsten Saison erfolgen. Der Vorstand entscheidet über den Austrittstermin.
- 3.5 Alle übrigen Mitglieder und Supporter können den Austritt jederzeit schriftlich erklären und die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung.
- 3.6 Jeder Austretende schuldet dem FCM für das laufende Vereinsjahr den Jahresbeitrag sowie allfällige weitere Verpflichtungen. Eine Austrittsgebühr darf nicht erhoben werden.
- 3.7 Ein Mitglied kann, wenn wichtige Gründe vorliegen, vom Vorstand ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind u.a. Verstöße gegen Statuten, Reglemente und Leitbild des FCM. Das Mitglied ist mit Rechtsbelehrung über den Ausschluss schriftlich zu orientieren. Es kann innert einer Frist von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung schriftlich beim Vorstand, zuhanden der nächsten Generalversammlung, Einsprache erheben.
- 3.8 Aktive, Senioren, Veteranen und Junioren können beim SFV zum Boykott angemeldet werden, wenn sie den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem FCM nicht nachgekommen sind.

### **Art. 4 Organe**

- 4.1 Die Organe des FCM sind:
- a) die ordentliche Generalversammlung
  - b) die ausserordentliche Generalversammlung
  - c) der Vorstand
  - d) die Rechnungsrevisoren
  - e) die ständigen Abteilungen
  - f) die ständigen Kommissionen

### **Art. 5 Die ordentliche Generalversammlung Die ausserordentliche Generalversammlung**

- 5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des FCM und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Statuten übertragen sind. Sie findet alljährlich innert 3 Monaten nach Ablauf des Vereinsjahres statt.
- 5.2 Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich an den Vorstand verlangt, hat die Einberufung einer solchen innert 30 Tagen zu erfolgen.

- 5.3 Die Teilnahme an den ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen ist für Vorstands-, Aktivmitglieder und Junioren der Kat. A (gemäss Alter des SFV), obligatorisch. Wer unentschuldig fernbleibt, wird gemäss Beschluss des Vorstandes gebüsst.
- 5.4 Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern und Supportern (mit Ausnahme der Passiven und nicht stimmberechtigten Junioren) mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich zuzustellen. Ausserdem erscheint vorzeitig ein Inserat in der Zürichsee-Zeitung.
- 5.5 Anträge von Mitgliedern sind spätestens 10 Tage vor Versammlungsdatum schriftlich dem Präsidenten einzureichen. Statuten-Änderungen aus dem Kreis der Mitglieder sind dem Präsidenten 40 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 5.6 Die Generalversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet.
- 5.7 Traktandenliste der Generalversammlung:
- a) Mitglieder-Bestand (Mutationen)
  - b) Feststellung der Beschlussfähigkeit
  - c) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
  - d) Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten, des Präsidenten der Spielkommission, des Obmannes der Seniorenabteilung, des Obmannes der Junioren-Abteilung, des Präsidenten der Werbeabteilung sowie weiterer Kommissionen
  - e) Entgegennahme und Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
  - f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Voranschlages (Budget)
  - g) Wahlen des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren und des Suppleanten, des Juniorenobmannes und Präsidenten der Werbeabteilung sowie von weiteren Kommissionspräsidenten
  - h) Ehrungen
  - i) Rekurse gegen Ausschluss von Mitgliedern
  - k) Anträge des Vorstandes
  - l) Anträge der Mitglieder
  - m) Umfrage
- 5.8 Protokolle, Jahresrechnungen und Voranschläge können vor der Generalversammlung eingesehen werden. Die neuen Generalversammlungs-Protokolle können 60 Tage nach der Generalversammlung eingesehen werden.

## **Art. 6 Vorstand**

6.1 Der Vorstand des FCM setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vize-Präsident
- Kassier
- Präsident der Spielkommission
- Vertreter der Senioren-Abteilung
- Obmann der Junioren-Abteilung
- Präsident der Werbeabteilung

Bei Bedarf kann der Vorstand im Einzelnen wie folgt erweitert werden:

- Sekretär
- Protokollführer
- Ein oder mehrere Beisitzer.

Sind diese Positionen nicht separat im Vorstand vertreten, werden deren Aufgaben auf die Vorstandsmitglieder aufgeteilt.

Im übrigen regelt der Vorstand die interne und externe Vertretung selbst.

Anstelle des gewählten Junioren-Obmannes bzw. des Präsidenten der Werbeabteilung können deren Stellvertreter an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

- 6.2 In den Vorstand ist jedes stimmberechtigte Mitglied wählbar.
- 6.3 Der Vorstand ist die Geschäftsleitung des FCM. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nach Statuten keinem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende weitere Kompetenzen:
- a) Schaffung von ständigen und nicht ständigen Kommissionen
  - b) Erlass, Genehmigung, Änderung und Aufhebung sämtlicher Reglemente und Pflichtenhefte
- 6.4 Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und übrigen Veranstaltungen des FCM. Der Vorstand berichtet über ausserordentliche Massnahmen und Situationen des FCM an der nächstmöglichen Generalversammlung.
- 6.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- 6.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für den FCM führen der Präsident oder Vize-Präsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
- 6.7 Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand ersetzt werden. Die nachträgliche Wahl hat an der nächsten Generalversammlung zu erfolgen.
- 6.8 Im Rahmen des von der Generalversammlung genehmigten Voranschlages beschliesst der Vorstand Ausgaben in eigener Kompetenz. Aussergewöhnliche, nicht im Voranschlag enthaltene Ausgaben, sind an der nächstmöglichen Generalversammlung genehmigen zu lassen.

## **Art. 7 Die Senioren-Abteilung**

- 7.1 Die Senioren, Veteranen können eine eigene Abteilung bilden, sie sind jedoch Mitglieder des Stammvereins FCM.
- 7.2 Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie die Organisation der Senioren-Abteilung sind in einem besonderen Reglement festgehalten. Das Reglement ist vom Vorstand des FCM zu genehmigen.
- Der Senioren-Obmann wird von der Senioren-Abteilung gewählt.
- 7.3 Die Senioren-Abteilung delegiert jeweils ein Mitglied ihres Vorstandes in den FCM-Vorstand.

## **Art. 8 Die Junioren-Abteilung**

- 8.1 Die Junioren bilden eine separate Abteilung, sie sind jedoch Mitglieder des Stammvereins FCM.
- 8.2 Organisation, Rechte und Pflichten der Junioren sind in einem besonderen Reglement geregelt; dieses ist vom Vorstand des FCM zu genehmigen.

## **Art. 9 Die Werbe-Abteilung**

9.1 Die Werbe-Abteilung besteht aus:

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Weiteren Mitgliedern nach Bedarf

Aufgaben, Organisation, Rechte und Pflichten sowie Kompetenzen sind in einem besonderen Reglement festgehalten.

## **Art. 10 Rechnungsrevisoren**

10.1 Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Suppleanten für die Dauer von zwei Jahren. Sie sind nach Ablauf der ersten Amtsdauer zweimal wieder wählbar.

10.2 Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten einen Revisionsbericht an den Vorstand zuhanden der Generalversammlung. Sie sind berechtigt, unangemeldete Kassenrevisionen vorzunehmen.

10.3 Als Rechnungsrevisor sind alle stimmberechtigten Mitglieder wählbar.

## **Art. 11 Die Spielkommission**

11.1 Die Spielkommission besteht aus dem Spiko-Präsidenten, dem Spiko-Sekretär, weiteren Mitgliedern und Trainern nach Bedarf.

11.2 Die Aufgaben und Rechte der Spielkommission sind in einem separaten Reglement festgehalten.

## **Art. 12 Trainer**

12.1 Der Vorstand des FCM stellt Trainer an und schliesst mit ihnen einen Anstellungsvertrag (Dauer, Kündigung, Entschädigung, usw.) ab.

## **Art. 13 Finanzen**

13.1 Die Einnahmen des FCM sind die ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträge, Subventionen, Sammlungen und Schenkungen, Erlöse aus Veranstaltungen, Werbeverträgen irgendwelcher Art und Andere.

13.2 Die Mitgliederbeiträge sind bei Beginn der Spielsaison bzw. bei Neueintritt in den FCM zu entrichten. Mitglieder, die in der zweiten Saison-Hälfte eintreten, bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.

13.3 Separat geführte Kassen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand des FCM. Die Revision und Abnahme der einzelnen Kassen sind in einem separaten Reglement definiert.

- 13.4 Der Vorstand kann nach eigenem Ermessen zweckgebundene Fonds anlegen. Für diese Fonds sind Reglemente zu erlassen.
- 13.5 Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember
- 13.6 Für Verbindlichkeiten des FCM haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

#### **Art. 14 Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen**

- 14.1 Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn es die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.
- 14.2 Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 14.3 Alle anwesenden Mitglieder gemäss Art. 2.2 dieser Statuten sind stimmberechtigt. Die Junioren nur, wenn sie der Kat. A gemäss den Altersklassen des SFV angehören.

#### **Art. 15 Statuten-Änderungen**

- 15.1 Statuten-Änderungen können an einer Generalversammlung beschlossen werden, wenn sich drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dafür aussprechen.
- 15.2 Statuten-Änderungen sind den Mitgliedern im vollen Wortlaut mindestens 20 Tage vor der Generalversammlung schriftlich zuzustellen.
- 15.3 Statuten-Änderungen aus dem Kreis der Mitglieder sind dem Präsidenten 40 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.
- 15.4 Der Vorstand des FCM holt bei Statuten-Änderungen die entsprechende Genehmigung des SFV ein.

#### **Art. 16 Auflösung des FCM**

- 16.1 Die Auflösung des FCM kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, welche speziell zu diesem Zweck einberufen wird. Sie ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten müssen der Auflösung zustimmen.
- 16.2 Bei Auflösung muss eine ordentliche Liquidation erfolgen. Zu diesem Zweck wird eine Kommission eingesetzt. Ein Vertreter des Regional-Fussballverbandes wird beigezogen.
- 16.3 Bei einer beschlossenen Auflösung sind Vermögensüberschuss und Akten beim Zentralsekretariat des SFV zu hinterlegen, bis sich ein neuer Verein bildet.

## **Art. 17 Schlussbestimmungen**

- 17.1 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. März 1995 beschlossen und am 5. Februar 1998 ergänzt. Sie traten mit der Genehmigung des SFV sofort in Kraft. Sie ersetzen die vorangegangenen Statuten und deren Nachträge.

Männedorf, den 30. März 1998

### **FUSSBALLCLUB MÄNNEDORF**

Der Präsident:

Der Vize-Präsident:

Stefan Schneider

Robert Rathkolb

Diese Statuten wurden vom SFV Bern am  
15. Dezember 1995 / 22. Oktober 1997 genehmigt